VEREINIGUNG DER SELBSTÄNDIGEN KIRRACH e.V.

VEREINIGUNG DER SELBSTÄNDIGEN KIRRLACH e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Selbständigen Kirrlach e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR Nr. 250147 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe

Die Vereinigung vertritt die Interessen aller Selbständigen und Gewerbetreibenden, insbesondere in wirtschafts-, sozial-, rechts-, kulturell- und steuerpolitischer Hinsicht.

Sie ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Vereinigung widmet sich der Pflege von Heimatbrauchtum insbesondere im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten für Handel, Handwerk und Gewerbe.

§3

Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jeder Gewerbetreibende, leitende Angestellte, sowie Mitglieder der freien Berufe werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist er nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann durch folgende Ereignisse eintreten:

- Austritt aus der Vereinigung
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste
- Tod
- Nichtzahlung des Jahresbetrages nach zweimaliger Aufforderung

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei-Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Bei schuldhaftem vereinsschädigendem Verhalten durch ein Mitglied bzw. werden die Interessen der Vereinigung in schuldhafter Weise verletzt kann es durch Beschluss des Vorstands zum Vereinigungsauschluss kommen.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen die Versagung der Aufnahme und den Ausschließungsbeschluss ist binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

Bei Austritt oder Ausschluss aus der Vereinigung erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

VEREINIGUNG DER SELBSTÄNDIGEN KIRRLACH e.V.

§4

Recht und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf Rat und Beistand durch die Vereinigung, entsprechend § 2 der Satzung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, im Interesse der Vereinigung mitzuarbeiten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§5

Mitgliedsbeiträge

Für die Teilnahme erhebt die Vereinigung Jahresbeiträge gegenüber den Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge fest.

Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt bei Bedarf auf Gebühren und/oder Beiträge ganz oder teilweise zu verzichten und/oder diese stunden zu können.

§6

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind: a) der Vorstand

b) der erweiterte Vorstandc). die Generalversammlung

a) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem: - Vorsitzenden

- 1. Stellvertreter- 2. Stellvertreter

Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter gemeinsam vertreten.

Intern ist jedes vertretungsberechtigte Organ an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Kommt es zwischen den Mitgliedern des Vorstandes zu keiner Einigung, so ist ein Beschluss durch Hinzuziehen des erweiterten Vorstandes herbeizuführen.

Soweit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen, ist der Vorstand für alle Themen der Vereinigung zuständig. Hierzu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:

- Leitung der Vereinigung im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung und Erstellung eines Protokolls
- Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern

b) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem: - Vorstand

- Schriftführer
- Kassierer
- Pressewart
- 2 Beisitzern

VEREINIGUNG DER SELBSTÄNDIGEN KIRRLACH e.V.

Die durch den Vorstand delegierte Aufgabe des Schriftführers ist die Erstellung der erforderlichen Protokolle. Von jeder Vorstandsitzung, sowie Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die durch den Vorstand delegierte Aufgabe des Kassierers ist die Buchführung der Vereinskasse, sowie die Erstellung des Jahresberichts. Die Kassengeschäfte bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassiers.

Die Aufgabe der Beisitzer ist dem Vorstand zur Beratung und Unterstützung in allen Belangen der Vereinigung zur Verfügung zu stehen.

Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse durch eine einfache Mehrheit herbeiführen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist durch den erweiterten Vorstand zu beschließen.

Der erweiterte Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung seines Amtes vorläufig entheben, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

Der Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands.

c) die Generalversammlung

1. Allgemein

Die Generalversammlung, die aus allen eingetragenen Mitgliedern der Vereinigung besteht, ist das oberste Organ des Vereines.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme.

Innerhalb eines Betriebes ist die Übertragung der Stimmberechtigung möglich.

In den Vorstand können nur die Mitglieder gewählt werden, die

- Entweder in der Generalversammlung anwesend sind
- oder von denen eine ausdrückliche schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Falle der Wahl oder Wiederwahl das Amt annehmen.

Der Generalversammlung ist für die Beschlussfassung folgender Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand und dessen Entlastung
- d) Festsetzung der Mitgliederjahresbeiträge
- e) Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung
- f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die jährlich neu zu wählen sind

2. Einberufung

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Generalversammlung (im weiteren Verlauf Jahreshauptversammlung genannt) einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat möglichst in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.

Der Vorsitzende beruft nach Anhören des Vorstandes die Jahreshauptversammlung schriftlich oder per E-Mail, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung, alljährlich ein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Es besteht die Möglichkeit für jedes Mitglied einen Antrag zur Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Dieser hat muss mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Über die Tagesordnungsergänzung entscheidet der Vorstand und ist durch diesen zu Beginn der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

VEREINIGUNG DER SELBSTÄNDIGEN KIRRLACH e.V.

Über Anträge, die der Tagesordnung während der Jahreshauptversammlung ergänzt werden sollen, entscheidet die Versammlung.

3. Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen sind zulässig und müssen einberufen werden, wenn es der erweiterte Vorstand mit Mehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Des Weiteren sind die Einberufungsvorschriften, die in der Satzung beschrieben sind, zu beachten.

4. Beschlussfassung der Generalversammlung

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. oder 2. Stellvertreter, ersatzweise von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes, leitet die Generalversammlung.

Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, ist die Bestimmung eines Versammlungsleiters durch die Versammlung nötig.

Für die Dauer des Wahlganges und der vorhergesehenen Diskussion kann ein Wahlleiter bestimmt werden, dem für diesen Zeitraum die Versammlungsleitung übertragen wird.

Der Wahlleiter kann dann nicht in ein Amt gewählt werden.

Der Leiter der Versammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

Wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Durchführung der Abstimmung beantragt, ist dies so durchzuführen.

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Acht.

Zur Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung und Änderung des Vereinigungszweckes ist jedoch eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Wahlen und Amtsdauer der Vereinsorgane

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes wird einzeln von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer wird ab der angenommenen Wahl gerechnet. Dennoch bleibt der aktuelle erweitere Vorstand bis zu den Neuwahlen im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der Vereinigung endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus (z. B. Tod), so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger übergangsweise bis zur nächsten Generalversammlung wählen.

VEREINIGUNG DER SELBSTÄNDIGEN KIRRLACH e.V.

§8

Sitzungen

Pro Geschäftsjahr müssen mindestens 4 Sitzungen des erweiterten Vorstandes stattfinden. Zu Sitzungen des Vorstandes und/ oder des erweiterten Vorstandes hat der Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail mit einer-Frist von 5 Tagen einzuladen.

Von jeder Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich - Beiträgen der Mitglieder

zusammen aus:

- Förderbeiträgen, Zuwendungen, Spenden
- Zinsen, sowie Gewinnen aus Veranstaltungen

§10

Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

Den Antrag können nur Mitglieder stellen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung der Vereinigung einem wohltätigen Zweck zur Verfügung stellen.

Kommt es zur Auflösung der Vereinigung dann ist der Vorstand jeweils alleine vertretungsberechtigter Liquidator, sofern nichts Abweichendes bei der Generalversammlung beschlossen wurde.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung der Vereinigung am 24. April 1979 beschlossen, geändert in der Generalversammlung am 18. April 1980 und neu gefasst in der Generalversammlung am 06. November 2024